

Kaye Scholer (Germany) LLP

Anlage BK 4

KOMMENTAR
zum Gesetz
über das Vertragssystem
in der sozialistischen Wirtschaft
vom 25. März 1982
GBl. I Nr. 14 S. 293

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht
beim Ministerrat der DDR
mit einer Einleitung
des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates
und Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts
Manfred Flegel

Autorenkollektiv:

Dr. jur. Manfred Enzmann
Dr. jur. Ursula Gerberding
Dr. jur. Rosemarie Klinkert
Dr. jur. Helmut Paar
Karl-Dieter Schwenk
Dr. jur. Erika Süß

Claus Treufeldt
Prof. Dr. jur. Gerhard Walter
Harry Walter

Leitung des Autorenkollektivs und Gesamtdredaktion:
Prof. Dr. jur. Gerhard Walter



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1985

§ 2
Wirtschaftseinheiten

(1) Wirtschaftseinheiten sind

1. volkseigene Kombinate,
2. volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
3. volkseigene Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und volkseigene Einrichtungen,
4. sozialistische Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen,
5. Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,
6. andere Betriebe und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Plananlagen erhalten, und
7. rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und rechtsfähige gesellschaftliche Einrichtungen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen und für Parteien und gesellschaftliche Organisationen sowie deren rechtsfähige Einrichtungen, soweit sie Wirtschaftsverträge abschließen.

1. Mit dieser Regelung wird die allgemeine Gegenstandsbestimmung des § 1 im Hinblick auf den personellen Geltungsbereich untersetzt. Dabei war die gegenüber dem VG 1965 veränderte Organisationsstruktur in der Volkswirtschaft der DDR zu berücksichtigen, wie sie sich aus der Herausbildung und weiteren Festigung der Kombinate ergibt. Das bisherige VG ging davon aus, daß der volkseigene Betrieb die grundlegende Wirtschaftseinheit ist und daß die VVB als wirtschaftsleitendes Organ in einem Industriezweig wichtige Funktionen im Rahmen des dreistufigen Leistungssystems der Volkswirtschaft ausübt. Stellung und Aufgaben von Kombinat bei Abschluß und bei der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen wurden vom Geltungsbereich des VG 1965 nicht ausdrücklich erfaßt. Mit dem § 26 der VEB/VVB-VO (VO vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB, GBl. I Nr. 15 S. 129, i. d. F. der ÄndVO vom 27. August 1973, GBl. I Nr. 39 S. 405) wurde bestimmt, daß die Kombinate als unmittelbar produzierende Einheiten zugleich die ökonomischen Führungsaufgaben des Industriezweiges verwirklichen, den sie repräsentieren. Insoweit war durch die VEB/VVB-VO eine den Geltungsbereich des VG 1965 ergänzende Klarstellung dahin erfolgt, daß die Kombinate anstelle der VVB die Führungsaufgaben des Industriezweiges wahrnehmen und insoweit die Bestimmungen der §§ 26 ff. VG 1965 anzuwenden waren. Soweit sie gem. § 30 Abs. 1 VEB/VVB-VO Wirtschaftsverträge abschlossen, fanden die Vorschriften über den volkseigenen Betrieb entsprechende Anwendung. Diese Regelung entsprach nicht mehr der Sachlage. Durch die KombinatVO ist die rechtliche Regelung der Wirtschaftsorganisation in unserer Volkswirtschaft unter den gegenwärtigen Bedingungen erfolgt. Für die Überarbeitung des VG 1965 mußte deshalb insbes. maßgebend sein, daß die Kombinate als grundlegende Wirtschaftsein-

heiten der materiellen Produktion gesetzlich charakterisiert werden. Daraus ergaben sich im Hinblick auf den personellen Geltungsbereich des VG Konsequenzen in zweifacher Richtung: Einerseits wurde die Verwendung eines neuen Oberbegriffs für die Partner von Kooperationsbeziehungen anstelle des bisher im VG verwandten Betriebsbegriffs notwendig, andererseits mußte die Aufzählung der Adressaten, für die das VG gilt, ergänzt werden. Im VG wurde demzufolge anstelle des bisherigen Betriebsbegriffs der Oberbegriff „Wirtschaftseinheiten“ eingeführt. Er wird durchgängig im VG verwandt. Wirtschaftseinheiten im Sinne des § 2 sind nicht nur volkseigene Betriebe, sondern entsprechend der Rechtsnatur der Kombinate sowohl volkseigene Kombinate als auch deren Kombinatbetriebe. Auf eine gesonderte Hervorhebung der VVB in der Regelung des personellen Geltungsbereichs konnte verzichtet werden: Soweit sie oder andere staatliche Organe Aufgaben der Wirtschaftsleitung wahrnehmen, gelten für sie im Rahmen des VG die Bestimmungen über die Kombinate entsprechend, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf. Das gleiche gilt für ihre Partnerschaft bei Koordinierungsverträgen.

2.1. Bei der Aufzählung der Wirtschaftseinheiten werden an erster Stelle die Kombinate genannt. Sie sind in der KombinatVO charakterisiert als die grundlegenden Wirtschaftseinheiten der materiellen Produktion,

- die Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft sind und über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums verfügen, die aus den Fonds der Kombinate und denen der Kombinatbetriebe bestehen;
- die juristische Personen sind, die im eigenen Namen Verbindlichkeiten begründen und für ihre Erfüllung haften;

- die einen Namen führen, der einen Hinweis auf das Volkseigentum enthalten muß;
- die in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen und
- die einem Ministerium unterstellt sind.

2.2. Die volkseigenen Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe) sind die wichtigsten Beteiligten an zwischenbetrieblichen Leistungsbeziehungen. Sie werden in der KombinatVO charakterisiert als ökonomisch und rechtlich selbständige Einheiten der materiellen Produktion oder eines anderen Bereichs der Volkswirtschaft,

- die berechtigt sind, im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen;
- die juristische Personen sind, die im eigenen Namen Verbindlichkeiten begründen und für ihre Erfüllung haften;
- die einen Namen führen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß;
- die in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen und in den Produktions- und Leistungsprozess des Kombinats eingeordnet sind und vom Kombinat entsprechend den Erfordernissen der Herausbildung und Festigung des weitgehend geschlossenen Reproduktionsprozesses im Kombinat geleitet und entwickelt werden.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowohl des Kombinats als auch der Kombinatbetriebe bei der Leitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses sind in das Statut des Kombinats aufzunehmen.

2.3. Das VG berücksichtigt die Existenz volkseigener Betriebe, die keinem Kombinat angehören (vgl. auch § 41 Abs. 1 KombinatVO), wie es z. B. beim VEB Deutsche Schallplatten, VEB Staatszirkus der DDR, VEB Staatliche Porzellanmanufaktur Meißen, VEB Reisebüro der DDR sowie bei Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und der kommunalen Wohnungswirtschaft der Fall ist. Das gleiche gilt für volkseigene Handelsbetriebe und VEB der Landwirtschaft, wie z. B. VEG.

Volkseigene Einrichtungen sind eng mit dem Reproduktionsprozess des jeweiligen Bereiches oder Zweiges verknüpft und entweder einem Ministerium direkt oder einem wirtschaftsleitenden Organ unterstellt. Die Forschungsinstitute im Verantwortungsbereich der Ministerien sind vor allem mit der Lösung von Aufgaben bei der weiteren Vervollkommnung des Reproduktionsprozesses und seiner Leitung befaßt, z. B. das Institut für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels, das Zentralinstitut für Verpackungswesen oder das Forschungsinstitut für Textiltechnologie. Die den wirtschaftsleitenden Organen zugeordneten Einrichtungen sind eng mit

dem Reproduktionsprozess des Zweiges z. B. das Institut für Schiffbau. Die unterstellten Einrichtungen sind überhaltsfinanziert. Sie nehmen in der wirtschaftlich-technischen, Forschungsaufgaben für den Industrieberzelle Einrichtungen haben Aufsichtsbefugnisse, die ihnen durch Rechts tragen worden sind (z. B. das Zschweilstechnik, die Stahlberatungen, die nach dem Prinzip der Rechnungsführung arbeiten, gibt es auf der Ebene der wirtschaftsleitend S. Lörler/L. Schramm, WR 4/1976; Sind solche Einrichtungen ökonomisch selbständig, haben sie die Stellung eines Betriebsteiles mit den Bestimmungen (§ 6 Abs. 4, § 30 Abs. 5, § 33 Abs. 3 KombinatVO) bestehen können sowohl beim Kombinatbetriebe oder volkseigene bestehen.

2.4. Sozialistische Genossenschaft zweite Form des sozialistischen Eigenneigentum werktätiger Kollektiv (Verfassung) dar. Ihre Aufgaben liegen auf ökonomischem Gebiet. Sie sind deutender Bestandteil des sozialistischen Organismus. Die Konsumgenossenschaften lassen sich in Produktions-, Handels- und Wohngesellschaften einteilen.

- Den bestimmenden Platz innerhalb der Genossenschaften nehmen die Organisationsform der Bauern zur landwirtschaftlichen Großumfassend LPG-Recht, Lehrbuchstellung wird bestimmt durch die Musterstatuten (vgl. Beschl. v. über die Musterstatuten und Vornahmen der LPG Pflanzenproduktion, GBl. I Nr. Die Aufgabenstellung der PGH ihrer spezifischen Stellung im Reproduktionsprozess. Vordringend die bessere Versorgung der Dienstleistungen. In geringerem Maße auch Zulieferungen für Bauwesen. Ihre Rechtsstellung ist Musterstatut der Produktionsgenossenschaft des Handwerks (Anlage zur VO

bände (§ 14 LPGG), der Vereinigungen (§ 15 LPGG) richtet sich nach agrarrechtlichen Bestimmungen. Der Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben findet dafür keine Anwen-

dung, lediglich die Grundsätze des VG sind zu beachten. In der Regel sind die kooperativen Einrichtungen und Genossenschaften der Landwirtschaft rechtsfähig und als juristische Personen registriert.

§ 74

Aufgaben der Kombinate
und der übergeordneten Organe

- (1) Die Kombinate und die übergeordneten Organe von Wirtschaftseinheiten haben zu gewährleisten, daß die Bildung und Tätigkeit von Gemeinschaften in Übereinstimmung mit den staatlichen Planentscheidungen erfolgt.
- (2) Die Teilnahme von Wirtschaftseinheiten an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Kombinate oder der übergeordneten Organe. Die Entscheidung ist innerhalb 1 Monats nach Eingang des Zustimmungsverlangens zu treffen.
- (3) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber ihrem übergeordneten Organ Rechenschaft über die Tätigkeit der Gemeinschaft zu legen.

1. Das Prinzip des demokratischen Zentralismus bestimmt den Organisations- und Leitungsaufbau, den Planungsablauf, die Rechenschaftslegung und Kontrolle in allen gesellschaftlichen Bereichen, so auch in der Wirtschaft. Gemeinschaften sind in einer dem kooperativen Zweck entsprechenden Form in das vorhandene Leitungs- und Planungssystem einzuordnen; das VG gewährleistet das durch die Zustimmungs- und Kontrollrechte übergeordneter Organe.

2.1. Die Zustimmungserklärung ist Wirksamkeitsbedingung für den Vertrag. Die Zustimmungen aller beteiligten Leitungsorgane - Kombinate oder übergeordnete Organe - sind Vertragsabschlußgrundlage. Die Erklärungen sind vorher von allen Vertragspartnern einzuholen; zur Erleichterung und Beschleunigung des Vertragsabschlusses wird eine Entscheidungsfrist von 1 Monat eingeräumt. Obwohl das Zustimmungsverlangen sich ausdrücklich nur auf die Beteiligung an der Gemeinschaft be-

zieht, empfiehlt es sich, das Leitungsorgan über Einzelheiten der kooperativen Zusammenarbeit zu informieren, wozu sich die beabsichtigte Übernahme der Geschäftsführung gehört. Beachte: Nicht der Vertragsinhalt, sondern die Beteiligungserklärung ist zustimmungsbedürftig.

2.2. Die Gemeinschaft ist nicht selbständiger Adressat staatlicher Planentscheidungen. Die Einbeziehung in die Planung, Rechenschaftslegung und Kontrolle erfolgt gemeinschaftsbezogen im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung des jeweiligen Betriebes als Partner der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftsarbeit insgesamt wird im Rahmen der Rechenschaftslegung des mit der Geschäftsführung beauftragten Leitbetriebes gemäß den Grundsätzen des einheitlichen Systems über Rechnungsführung und Statistik mindestens in bezug auf die Finanzierung und Stellenpläne kontrolliert. Hauptbuchhalter und Planungsleiter des Leitbetriebes üben bezüglich der Gemeinschaft staatliche Kontrollbefugnisse aus.

§ 75

Leitung der Gemeinschaft

- (1) Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft hat auf der Grundlage der kollektiven Willensbildung der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu erfolgen.
- (2) Zur Leitung der Zusammenarbeit können die Wirtschaftseinheiten einen Rat bilden, in dem sie gleichberechtigt vertreten sind. Der Rat beschließt über alle wesentlichen Fragen zur Realisierung der im Vertrag vereinbarten Aufgaben. Die Beschlüsse des Rates verpflichten alle Partner, die den darin enthaltenen Festlegungen zugestimmt haben.

(3) Die Partner sollen eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten mit der Geschäftsführung betrauen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beauftragten Wirtschaftseinheit einschließlicher Vollmacht zur Vertretung der Gemeinschaft im Rechtsverkehr sind im Vertrag zu vereinbaren. Die beauftragte Wirtschaftseinheit ist verpflichtet, gegenüber den anderen Partnern Rechenschaft zu legen.

1. Die Gemeinschaft wird nach dem Kollegialprinzip und nicht nach den Grundsätzen der Einzelleitung geleitet. Um aber der notwendigen Reaktionsfähigkeit innerhalb der Wirtschaft zu entsprechen, hat sich ein Wechselverhältnis zwischen kollektiver Willensbildung in wesentlichen Fragen und geschäftsführenden Entscheidungen in operativen Fragen herausgebildet.

2.1. Absolute Gleichberechtigung der Partner bestimmt die kollektive Willensbildung. Mehrheitsentscheidungen sind unzulässig, deshalb sind kollektive Entscheidungen nur im Rahmen der ausdrücklich abgegebenen Zustimmungserklärung für den jeweiligen Partner bindend. Das VG orientiert auf die kollektive Willensbildung im Rat als Leitungsorgan der Gemeinschaft, macht aber die Bildung des Rates nicht zur Pflicht. Seine Bildung ist zweckmäßig, wenn sich eine größere Zahl von Betrieben über längere Zeit an der Gemeinschaftsarbeit beteiligt. Im Kooperationsrat, der in größeren Zeitabständen tagt, arbeiten in der Regel leitende Mitarbeiter, häufig Direktoren, zusammen. Über den Rat werden neben der Lösung der Grundfragen vor allem die demokratischen Initiativen der beteiligten Arbeitskollektive in den Betrieben koordiniert und die politische Führungstätigkeit der Partei gewährleistet. Beauftragte der Gewerkschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen können mit beratender Stimme mitwirken.

2.2. Die Geschäftsführung soll einem fachlich geeigneten, leistungsfähigen Partnerbetrieb entweder durch Festlegung im Vertrag oder durch Ratsbeschluß übertragen werden. Dieser Leitbetrieb vertritt als juristische Person die Gemeinschaft im Rechtsverkehr nach den allgemeinen Grundsätzen der KombinatVO und des VG. Die Gemeinschaft ist organisationsrechtlich Bestandteil des Leitbetrie-

bes. Die vom VG besonders gerechtfertigt ist bezüglich Wirkungen nach außen so auszulegen, daß im Rechtsverkehr die uneingeschränkte Haftung des § 30 KombinatVO i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 BGB anzuwenden ist. Handeln des Leitbetriebes, das die Gemeinschaft bindet, dem Leitbetrieb Mängel haben nur im Verhältnis gegenüber den Partnern, nicht gegenüber Dritten.

2.3. Die Herausbildung eines relativen Leitbetriebes widerspricht dem Gemeinschaftscharakter der Gemeinschaft. Die Tätigkeit auf der Grundlage eines Funktionsplans ausgeübt wird. Die Unterstützung können Arbeitsgruppen der beteiligten Betriebe tätig bei der territorialen Rationalisierung, Hauptmechanik, Materialökonomik, Neuerwesen.

3. Für Investitionsgemeinschaften gelten:

- Der Vertrag ist durch übergeordnete Organe zu bestätigen (Ziff. 4 Richtlinie vom 1972 über gemeinsame Investitionen 59 S. 642).
- Die Geschäftsführung wird durch den auftraggeber wahrgenommen, der der Gemeinschaftsinvestition bereits bestehender volkseigener Betrieb sein kann. Mit ihm ist der Geschäftsbesorgungsvertrag (Abschn. I Ziff. 5 Richtlinie über Investitionen, a. a. O.).

§ 76

Finanzierung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Finanzierung durch die Wirtschaften zu gleichen Teilen.
- (2) Die Bildung gemeinschaftlicher Fonds ist unzulässig. Bei gemeinschaftlichen Investitionen ist die Fondsinhaberschaft einer der beteiligten Wirtschaftseinheiten zu übertragen. Die V

einheit ist verpflichtet, den anderen an der Gemeinschaft beteiligten Wirtschaftseinheiten die ökonomische Nutzung der gemeinschaftlichen Investition entsprechend den Zielen des Vertrages zu gewähren.

(3) Für Leistungen zwischen den Partnern der Gemeinschaft sind die gesetzlichen Preise anzuwenden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Nutzung gemeinschaftlich finanziierter Investitionen. Die Partner können Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung treffen.

1. Als nicht rechtsfähige Einheiten haben die Gemeinschaften keine Vermögensrechtsfähigkeit. Fondsbildung und -verwendung sind ökonomisch nicht möglich und zur Gewährleistung der Unantastbarkeit von Volkseigentum verfassungsrechtlich verboten. Alle vermögensrechtlichen Beziehungen werden vom geschäftsführenden Betrieb im Rahmen seiner Fondsbefugnisse ausgeübt.

2.1. Die Gemeinschaftsarbeit wird im Rahmen der Kostenplanung und -rechnung des Leitbetriebes hinsichtlich der anfallenden personellen und sachlichen Kosten finanziert. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden zu gleichen Teilen auf die an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe verteilt. Im Vertrag können andere Anteile oder Finanzierungsgrundsätze festgelegt werden. Erfolgt das nicht, dann entsteht in Höhe des jeweiligen Anteils kraft Gesetzes ein Zahlungsanspruch. Voraussetzung ist die Kostennachweispflicht des die Zahlung fordernden Leitbetriebes.

2.2. Für wirtschaftliche Leistungen innerhalb der Gemeinschaft sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen die für die jeweilige Leistung gesetzlich gültigen Preise zu zahlen. Die teilweise geübte Praxis, sogenannte kostendeckende Preise abweichend vom gesetzlichen Preis zu vereinbaren, ist nicht zulässig, jedoch kann die anteilige Auszahlung von Gewinnen vereinbart werden. Das ist insbes. bei der anteiligen Nutzung von Grundmitteln der Fall, die durch Gemeinschaftsinvestitionen geschaffen wurden. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der AO vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke

und Grundmittel (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25). Grundsätzlich kein Nutzungsentgelt ist zu vereinbaren bei der Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen durch andere staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen, die dem gleichen zentralen oder örtlichen Staatsorgan unmittelbar unterstehen (§ 5 dieser AO).

2.3. Durch gemeinsame Investitionen geschaffene Grundmittel sind Volkseigentum. Ausgenommen sind Anteile gesellschaftlicher Organisationen, sie sind besonders in der Grundmittelrechnung auszuweisen (Abschn. I Ziff. 7 Richtlinie über gemeinsame Investitionen, a. a. O.). Die Fondsinhaberschaft ist grundsätzlich dem beteiligten Partner zu übertragen, der für die Leitung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung die besten Voraussetzungen besitzt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur sind das Einrichtungen oder Betriebe der Gebäudewirtschaft, des Gesundheitswesens, des Handels sowie der Energiewirtschaft. Die durch die Gemeinschaft geschaffenen Grundmittel sind durch den Fondsinhaber im vollen Umfang zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung auszuweisen. Er ist zur Zahlung der Grundfondsabgabe verpflichtet.

2.4. Durch Pflichtverletzungen eines beteiligten Betriebes der Gemeinschaft entstandene Schäden, z. B. durch mangelhafte oder nicht rechtzeitige Bereitstellung von Grundmitteln oder mangelhafte oder nicht rechtzeitige Erbringung materieller Leistungen, unterliegen nach § 105 Abs. 3 der Schadenersatzpflicht; Vertragsstrafen finden keine Anwendung.

§ 77

Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben endet, wenn der im Vertrag vereinbarte Zweck erreicht ist oder die im Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Beendigung der Zusammenarbeit eingetreten sind.

(2) Die Zusammenarbeit ist durch Aufhebung des Vertrages zu beenden, wenn die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen stehen. Dies gilt für das Ausscheiden eines Partners entsprechend.

(3) Ein Partner kann seine Mitwirkung an der gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben, wenn dadurch die Weiterführung der Gemeinschaft nicht behindert wird. Die Leistung darf der Zustimmung der anderen Partner, es sei denn, daß im Vertrag ein Kündigung einbart wurde.

1. Die für die Gemeinschaft allgemein gültige Gestaltungsfreiheit gilt auch für die Beendigung. Die vertragliche Zusammenarbeit endet, wenn der vereinbarte Zweck erreicht ist. Die Stabilität der Gemeinschaft darf durch einseitige Interessenwahrnehmung einzelner Partner nicht gefährdet werden. Deshalb unterliegt das Kündigungsrecht erschwerenden Bedingungen.

2.1. Für den Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben findet der allgemeine Grundsatz der partnerschaftlich übereinstimmenden Willenserklärung bei Vertragsbeendigung gem. § 78 Anwendung. Vertragsaufhebung und Ausscheiden eines Partners unterliegen gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Bei fehlender Übereinstimmung des Gemeinschaftszwecks mit den volkswirtschaftlichen Anfor-

derungen ist der Vertrag ganz oder aufzuheben. Der einseitige Austritt der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsarbeit nicht gefährdet wird. Ein gesetzliches Kündigungsrecht; die Kündigung kann jedoch gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben werden.

2.2. Wurden finanzielle oder räumliche Anteile in die Gemeinschaft eingezahlt, ist kein finanzieller Austrittsanspruch. Der abgelöste Betrieb zuzubuchen. Die in den Selbstbeiträgen sind nicht planbar (vgl. Abschn. I Ziff. 9 Richtlinie über Investitionen, a. a. O.).

5. Kapitel

Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

§ 78

Voraussetzungen

(1) Die Partner haben den Wirtschaftsvertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn schaftlichen Interesse notwendig ist. Das gilt insbesondere, wenn

1. sich im Prozeß der Planung und der Pflandurchführung volkswirtschaftlich effizienten der Erfüllung der Pläne ergeben,
2. eine vom Wirtschaftsvertrag abweichende, für beide Partner verbindliche Entscheidung getroffen wurde,
3. Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 getroffen wurden,
4. eine Änderung des Bedarfs eingetreten ist oder
5. die Änderung oder Aufhebung des Vertrages in Rechtsvorschriften vorgesehe

(2) Die Änderung oder Aufhebung hat unverzüglich nach Vorliegen der dafür Voraussetzungen zu erfolgen. Auf die Änderung oder Aufhebung der Wirtschaft im übrigen § 28 Absätze 1, 3 und 4 und die §§ 29 bis 31 entsprechende Anwendung

1. Die Regelung über die Wirtschaftsverträge muß der Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Wirtschaftsverträge sind deshalb ständig an die volkswirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen. Entsprechen die Wirtschaftsverträge nicht mehr den Bedingungen, sind sie zu ändern oder aufzuheben. Veränderte Bedingungen können bereits bei der Ausarbeitung des Planes auf-

treten, wenn z. B. die staatliche Aufgabe hinsichtlich ziffern abweicht, oder während neue Investitionsentscheidungen werden. Die Ursache für die Änderung der Wirtschaftsverträge: fehlerhaften Verhalten der Wirtschaft z. B. fehlerhafte Ermittlung de